

Korten Rechtsanwälte AG · Neuer Wall 44 · D-20354 Hamburg

An die Mitglieder des

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Hamburg, den 24. November 2020

Maut-Erstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 28.10.2020 festgestellt, dass die Berechnung der durchschnittlichen Mautgebühren wegen erheblicher Berechnungsfehler bzw. der Einpreisung von nicht berücksichtigungsfähigen Kosten unwirksam gewesen ist. Eine polnische Speditionsgesellschaft klagte auf Rückerstattung von geleisteter Maut in Höhe von EUR 12.420,53 für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 18.07.2011. Auf Grund dieser Entscheidung könnte nun die Berechnungsgrundlage für sämtliche Mautgebühren fehlerhaft sein, so dass die zu viel gezahlte Maut für die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen durch LKW teilweise zurückgefordert werden kann.

Kernaussagen des EuGH-Urteils:

1. Kosten der Verkehrspolizei dürfen nicht berücksichtigt werden

Die polizeiliche Tätigkeit ist nicht auf den Betrieb von Bundesautobahnen und Bundesstraßen zurückzuführen, sondern auf die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben des Staates. Folglich sind diese Kosten nicht im Rahmen der Kosten für den Betrieb zu berücksichtigen. Die Kosten für Verwaltung und Polizei machten einen

Korten Rechtsanwälte AG
Neuer Wall 44
D-20354 Hamburg
Fon +49 (0) 40 8221822
Fax +49 (0) 40 8221823
info@korten-ag.de

Rechtsanwälte:
Felix Korten
Dr. Ulf M. Stoltenberg
Carl J. Greite¹
Oliver Tan
Matthias Marcus
Dr. Arne Vogel
Lars-Erik Röder
Paul-Benjamin Gashon
Jan-Philipp von Hagen
Rebecca Gellert
Dr. Marius Hoßbach

Steuerberater:
Dirk Stresska²

¹ auch Fachanwalt für Familienrecht
² in Kooperation

Sitz der Gesellschaft:
Hamburg

Büro München:
Widenmayerstraße 36
D-80538 München

Büro Göttingen:
Düstere-Eichen-Weg 35
D-37073 Göttingen
Fon +49 (0) 551 9985850
Fax +49 (0) 551 96038

Vorstand:
Felix Korten

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Dirk Stresska

Registergericht:
Amtsgericht Hamburg
HRB: 149749

USt-IdNr. DE315783059

Deutsche Bank Hamburg
IBAN DE89 2007 0024 0085 8076 00
BIC DEUTDE33HAN

Hamburger Volksbank eG
IBAN DE74 2019 0003 0002 1669 09
BIC GENODEF1HH2

erheblichen Anteil an den Betriebskosten aus und betragen pro Jahr mehrere Milliarden Euro.

2. Überschreitung von 3,8 % bzw. 6 %

In dem Verfahren vor dem EuGH lag die Abweichung auf Grund von Berechnungsfehlern bzw. der Berücksichtigung von unzulässigen Kosten bei 3,8 % bzw. 6 % der gezahlten Mautgebühren.

3. Keine Beschränkung der zeitlichen Wirkung des Urteils

Die Berechnung der Maut erfolgte unter Berücksichtigung sog. Wegekostengutachten des Ministeriums für Verkehr. Das EuGH-Urteil erklärte die Berechnung auf Grund des Wegekostengutachtens 2007, welches die Kosten für die Jahre 2007 – 2012 prognostizierte, für unwirksam. Auch in den weiteren Wegekostengutachten von 2013 bis 2017 und 2018 bis 2022 wurden Kosten für die Verkehrspolizei ausgewiesen. Folglich könnten auch sämtliche weiteren Berechnungen unwirksam sein.

Die Bundesrepublik Deutschland hat beantragt, dass die Wirkungen des Urteils zeitlich beschränkt werden, da eine rückwirkende Anwendung dieses Urteils „*schwerwiegende finanzielle Folgen*“ haben wird. Der EuGH hat diesen Antrag jedoch abgelehnt, so dass das Urteil auch rückwirkend, ggf. sogar bis 2005, Anwendung finden kann.

Wir raten Ihnen dringend, die zu viel gezahlte Maut zurückzufordern und bieten Ihnen hiermit eine **kostenlose** Ersteinschätzung an. Wir benötigen dazu im ersten Schritt lediglich eine Mautrechnung von Ihnen. Da ein Teil Ihrer Ansprüche zum Ende des Jahres verjähren könnte, würden wir uns über eine zeitnahe Übersendung, spätestens jedoch bis zum **02.12.2020**, freuen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Philippe von Hagen